

Vorbericht zum Haushalt 2020

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung und zugleich die Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Nach § 95 HGO enthält er alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Gemeinde voraussichtlich

- anfallenden Erträge und anfallenden Einzahlungen
- entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
- benötigten Verpflichtungsermächtigungen

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten und Arbeitnehmer ist Teil des Haushaltsplans.

Dem Haushaltsplan ist nach § 1 Abs. 4 Ziffer 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Der Vorbericht enthält darüber hinaus einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenplanung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.

Grundlage für die Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist im Wesentlichen die vom Bundesfinanzministerium bzw. Hessischen Ministerium der Finanzen prognostizierte Steuerertragsentwicklung auf Grund der Steuerschätzung vom Herbst 2019 unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts einschließlich der 2019 eingetretenen Gesetzesänderungen.

Den Berechnungen wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom Herbst 2019 zugrunde gelegt.

Aussagen zur Deutschen Wirtschaft

Die Konjunktur in Deutschland, die in der zweiten Jahreshälfte 2018 ins Stocken geraten war, ist in den ersten Monaten des Jahres 2019 wieder auf einen moderaten Wachstumspfad zurückgekehrt. Mit auf Jahresbasis hochgerechneten 1,7 % lag die Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) im ersten Quartal 2019 sogar etwas über dem Potenzialpfad. Dabei spielten zwar auch das Nachlassen der negativen Sondereffekte von Ende 2018 (durch Änderungen der Abgas-Prüfstandards in der Autoindustrie verursachte Produktionskürzungen und Zulassungsstaus) und relativ mildes Winterwetter eine Rolle, Hauptgrund war aber eine starke private Binnennachfrage. Privater Konsum, Unternehmensinvestitionen und Bautätigkeit nahmen zu Beginn 2019 kräftig zu. Der private Konsum wird weiter von dem deutlichen Anstieg von Beschäftigung und Löhnen gestützt. Die Bauwirtschaft profitiert nicht allein vom boomenden Wohnungsbau, sondern auch vom – bei gut gefüllten Kassen und erheblichem Nachholbedarf in der Infrastruktur – öffentlichen und vom Unternehmensbereich. Die hohe Baunachfrage hat allerdings zu einem kräftigen Baupreisanstieg geführt, inzwischen von mehr als 5 % im Vorjahresvergleich.

Der Arbeitsmarkt hat sich unter diesen Bedingungen weiter gut entwickelt. Die Arbeitslosenquote liegt nun saisonbereinigt knapp unter 5 %. Auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung steigt rasch, und die ausschließlich geringfügige Beschäftigung geht zurück. Die Inflationsrate, die zu Beginn 2019 mit wieder gesunkenen Ölpreisen deutlich unter die 2 %-Marke gefallen war (im März 1,3 %), zog mit dem Schwenk bei den Ölpreisen wieder auf 2 % an. Ohne Energiepreise hätte die Anstiegsrate der Verbraucherpreise im April 1,7 % betragen.

Die Konjunkturperspektiven für die nächsten Monate sind durch verschiedene Faktoren etwas eingetrübt. Die Industrie schwächelt im Moment; Produktion und Auftragslage sind gedrückt. Überdies halten einige politische Unsicherheiten an. Belastend für die deutsche Wirtschaft wirken vor allem verschiedene Einflüsse von außen. Die Brexit-Frage ist nach wie vor ungeklärt. Ebenso droht weiterhin die Möglichkeit von US-Strafzöllen, die insbesondere die deutsche Autoindustrie treffen würden. Aber auch die angespannten Handelsbeziehungen zwischen den USA und China treffen viele deutsche Unternehmen indirekt. Die jüngste Iran-Krise verunsichert zudem die Ölmärkte, trifft aber auch die deutschen Exporteure. Das alles hat Auswirkungen auf das Geschäftsklima, insbesondere Exporterwartungen und Investitionsbereitschaft. Die binnenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bleiben für sich gesehen jedoch weiterhin relativ günstig. Bei weiter zunehmender Beschäftigung sowie realen Lohnzuwächsen sowie deutlichen Rentenerhöhungen steigt die Kaufkraft und damit auch die Konsumnachfrage. In der Bauwirtschaft ist das Auftragseingangsvolumen auf Rekordniveau; arbeitstäglich- und preisbereinigt mehr als 10 % über Vorjahresniveau. Überdies scheint sich die Lage in der Autoindustrie, die für die Schwäche in der zweiten Jahreshälfte 2018 mitverantwortlich war, zu stabilisieren.

Unter der Bedingung, dass die außenwirtschaftspolitischen Unsicherheiten sich gegenüber der jüngeren Vergangenheit zumindest nicht verschlechtern, werden weiterhin die insgesamt günstigen binnenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die weitere Wirtschaftsentwicklung dominieren. Der zu Jahresbeginn wieder aufgenommene moderate Wachstumspfad könnte sich dann tendenziell fortsetzen, auch wenn die Dynamik zunächst noch einmal etwas nachlassen könnte, da das erste Quartal 2019 durch das milde Winterwetter wohl etwas überzeichnet war. Zum Jahresende hin dürfte sich die Konjunkturdynamik aber wieder leicht verstärken, insbesondere, wenn von außenwirtschaftlicher Seite wieder mehr Impulse kommen. Die globalen Wirtschaftsperspektiven sind zwar nicht zu optimistisch, aber es wird doch eine leichte Erholung erwartet. Ein Anstieg des realen BIP im Laufe dieses Jahres nur wenig unterhalb des Potenzialpfades von $1\frac{1}{2}\%$ wäre dann möglich. Im Jahresdurchschnitt würde die deutsche Wirtschaft 2019 dann um knapp 1% wachsen. Dieses auf den ersten Blick relativ schwache Wachstum resultiert vor allem aus der ungünstigen Ausgangsposition infolge der Wirtschaftsschwäche im zweiten Halbjahr 2018 (sogenannter Überhang), als das reale BIP zeitweilig sogar gesunken war. Die Situation am Arbeitsmarkt würde sich weiter verbessern, die Arbeitslosenquote deutlich unter 5% sinken. Die Inflationsrate der Verbraucherpreise wird bei Beruhigung der Ölpreisentwicklung im Durchschnitt des Jahres etwa $1\frac{3}{4}\%$ betragen.

Ohne neue Belastungen könnte sich der moderate Konjunkturanstieg 2020 fortsetzen und Richtung Potenzialpfad zurückkehren. Hauptantriebskraft bliebe die Binnenwirtschaft, zumal sich die Lage in der Industrie wieder stabilisieren dürfte. Die Außenwirtschaft würde – vorausgesetzt die aktuellen außenpolitischen Unsicherheiten verschärfen sich nicht und die globale Konjunktur erholt sich etwas – zudem wieder mit zum Wachstum beitragen. Da das Kalenderjahr 2020 fast vier Arbeitstage mehr hat als 2019, würde die deutsche Wirtschaft unbereinigt um diesen Effekt (der rechnerisch knapp $0,4\%$ Wirtschaftsleistung ausmacht) sogar um $1,7\%$ wachsen (d. h. kalenderbereinigt um $1,3\%$). Die Lage am Arbeitsmarkt würde sich weiter verbessern, die Arbeitslosenquote unter $4\frac{1}{2}\%$ fallen. Der Preisauftrieb dürfte sich aufgrund der erhöhten Lohnstückkosten etwas verstärken; die Anstiegsrate der Verbraucherpreise dürfte im Jahresdurchschnitt bei 2% liegen.

In dieser Prognose wurde davon ausgegangen, dass die aktuellen außenwirtschaftspolitischen Risiken begrenzt bleiben. Würden diese virulent, könnte sich das nicht nur auf die Exportwirtschaft auswirken, sondern auch die Stimmung in der Binnenwirtschaft belasten. Eine Beeinträchtigung der Exporte würde zu zurückhaltenderen Dispositionen bei Unternehmensinvestitionen und Beschäftigung und damit auch zu einem geringeren Anstieg der Einkommen und des privaten Konsums und anderer Ausgaben führen. Wie stark die Dämpfung der Konjunktur ausfiele, hänge von der jeweiligen Konstellation der Ereignisse ab. Im ungünstigsten Fall wäre eine rezessive Entwicklung nicht auszuschließen; die Wahrscheinlichkeit dafür ist im Moment aber gering.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Deutsche Bundesbank, Hamburgisches Wirtschaftsinstitut

Die Beratungen des Haushaltes 2020 und damit verbunden die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, erfolgten analog den Vorjahren unter dem Aspekt der Teilnahme der Stadt Bad Schwalbach am kommunalen Schutzschirm Hessen in Verbindung mit der Teilnahme am Programm Hessenkasse.

2. Haushaltssatzung 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

25.149.143 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

24.917.719 EUR

mit einem Saldo von

231.424 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

0 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

0 EUR

mit einem Saldo von

0 EUR

mit einem Überschuss von

231.424 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

-554.924 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

1.066.904 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

2.830.100 EUR

mit einem Saldo von

-1.763.196 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

1.796.236 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	1.065.436 EUR 730.800 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	-1.587320 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.763.196 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.350.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	417 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	760 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	387 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 98 Abs. 2 HGO wird für das Haushaltsjahr 2020

im Ergebnishaushalt auf	733.000 EUR
im Finanzhaushalt auf	84.900 EUR

festgesetzt.

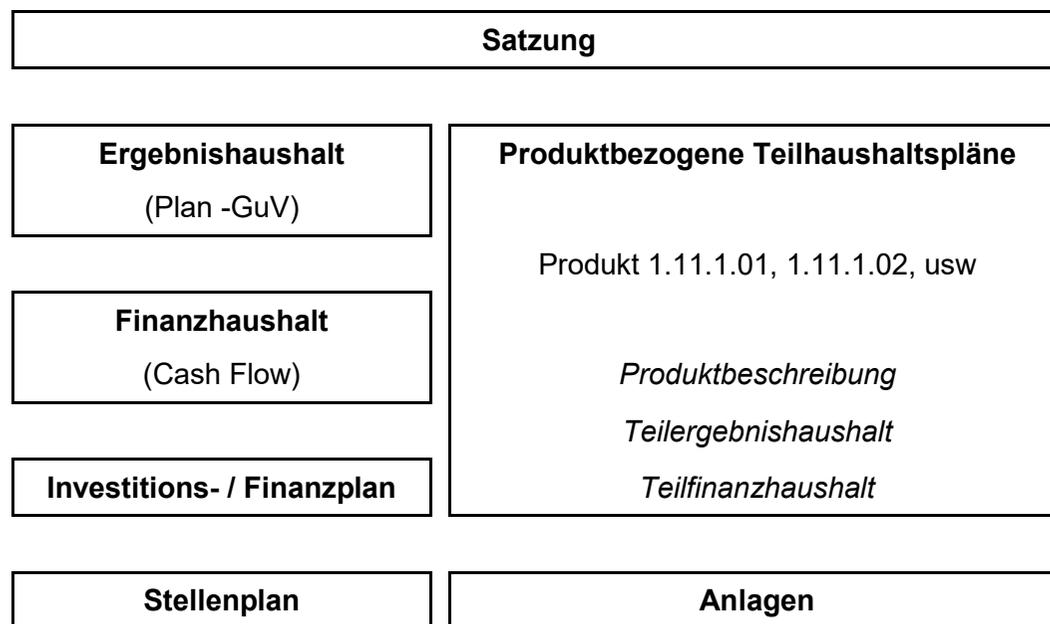
Bad Schwalbach, den 10.12.2019

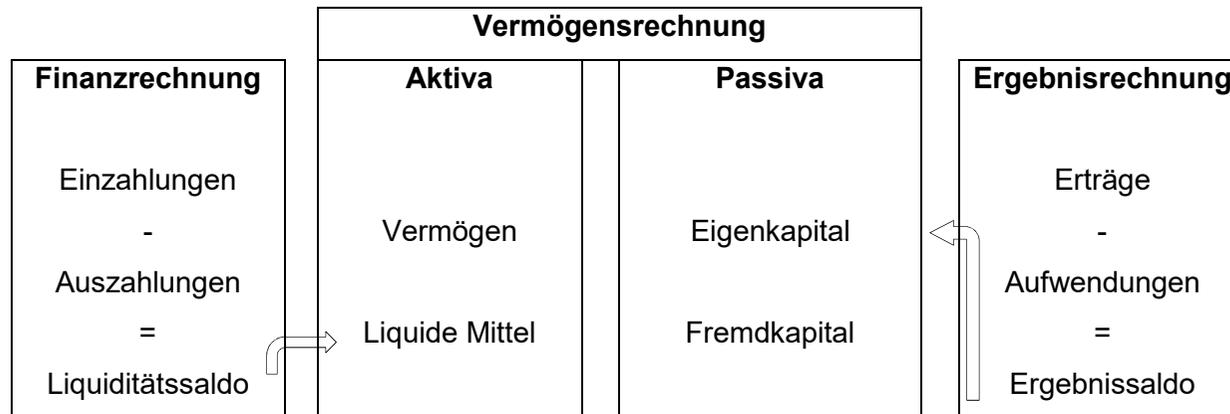
Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach
gez.

M. Hußmann
Bürgermeister

3. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus der Haushaltssatzung, dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den produktbezogenen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten (Teilhaushaltspläne), dem Investitionsprogramm, dem Stellenplan und den Anlagen. Nachfolgend der Aufbau grafisch dargestellt:





Der Ergebnishaushalt ist als Planungsinstrument der wichtigste Bestandteil des Haushaltsrechts. Er hat die Funktion, über die Art, die Höhe und die Quellen der ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen vollständig und klar zu informieren. Hier werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch aufgezeigt und als Saldo aus den Teilergebnissalden ein Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen. Die Teilsalden beinhalten im Verwaltungsergebnis die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, welche regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zuzurechnen sind. Das Finanzergebnis bildet die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen ab. Diese beiden Teilsalden sind zusammengenommen das ordentliche Ergebnis. Im außerordentlichen Ergebnis sind Erträge und Aufwendungen enthalten, die durch außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie durch periodenfremde Vorfälle hervorgerufen werden. Den Ergebnishaushalt bezeichnet man als ausgeglichen, wenn Erträge und Aufwendungen gleich groß sind. Der ausgeglichene Ergebnishaushalt ist eine wesentliche Zielgröße im doppischen Rechnungssystem, zeigt er doch an, dass die Kommune im Planjahr nicht mehr Ressourcen verbraucht, als sie erwirtschaftet bzw. zugewiesen bekommt. Dies ist gleichbedeutend damit, dass die Kommune nicht auf Kosten zukünftiger Generationen lebt und so die Forderung nach der „intergenerativen Gerechtigkeit“ erfüllt ist. Das ordentliche Ergebnis wird in Zeile 26 des Ergebnishaushaltes dargestellt. Der Ergebnishaushalt 2020 sowie die Planjahre bis 2023 schließen positiv ab, die vertraglichen Vorgaben aus dem kommunalen Schutzschirm sind erfüllt.

Produktbezogene Teilhaushaltspläne

Die produktbezogenen Teilhaushaltspläne sind eigentlich der wichtigste Teil des Haushaltsplanes. Hier werden alle Einnahmen, Ausgaben, Kosten, Erlöse, sowie investive Einzahlungen und Auszahlungen aus Sicht der Kommune, hier der Stadtverwaltung, geplant. Hier ist für den Bürger erkennbar, welche Leistungen / Produkte ihm angeboten werden, bzw. für welche allgemeine Leistungen (z.B. Aufrechterhaltung und Ausbau der Infrastruktur, der Bereich der freiwilligen Feuerwehr) Aufwendungen und Kosten anfallen. Der Haushaltsplan der Stadt Bad Schwalbach umfasst derzeit 70 Produkte.

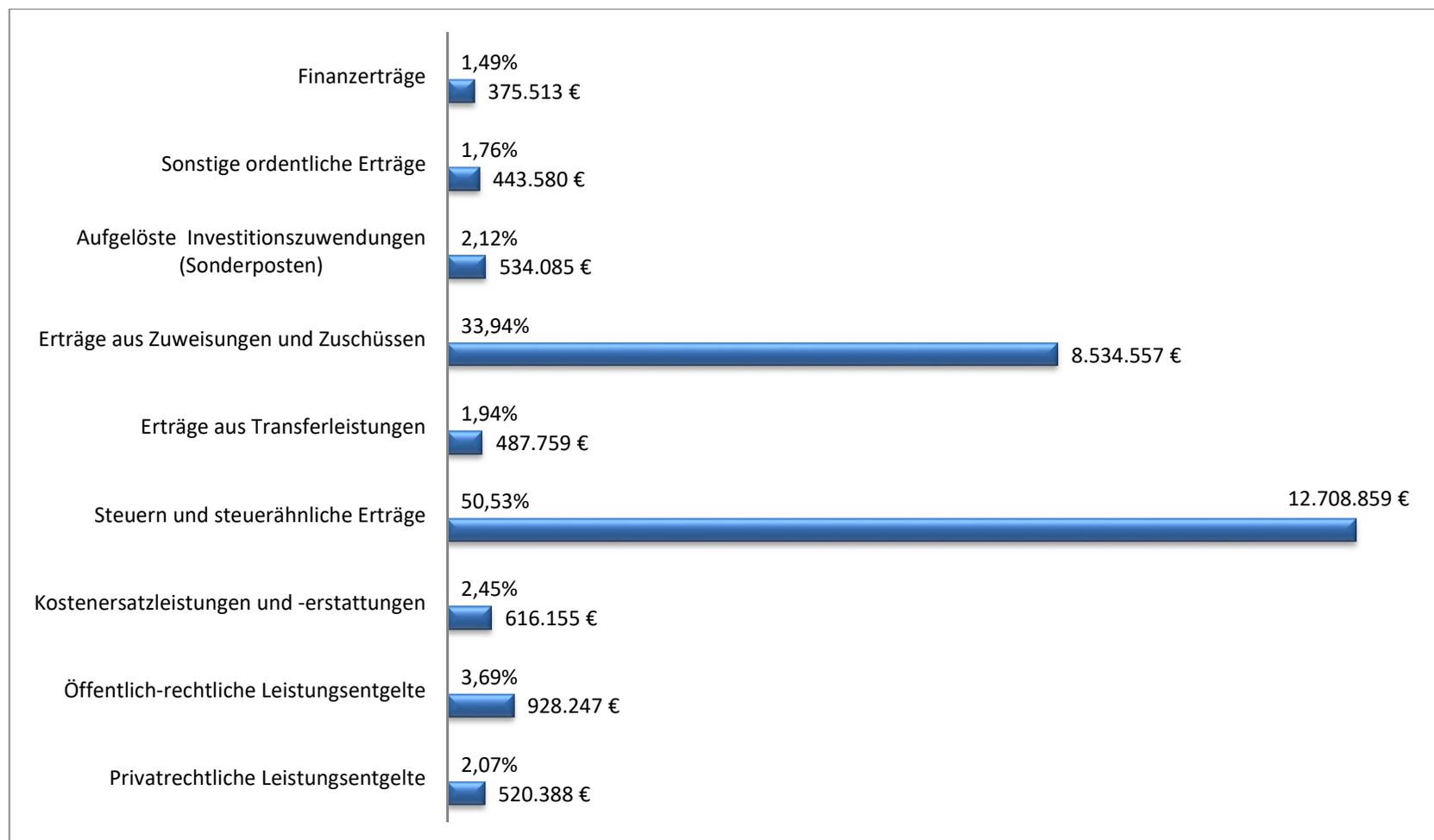
Jedes Produkt wird zunächst im Haushaltsplan beschrieben, im Anschluss werden in den jeweiligen Teilergebnishaushalten alle Aufwendungen und Erträge des Produktes, differenziert bis zur einzelnen Aufwands- und Ertragsart, dargestellt. Hier ist schon erkennbar, ob das einzelne Produkt ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis aufweist, also generationsgerecht gewirtschaftet wird, oder ein Defizit besteht, welches letztlich von der Allgemeinheit, bzw. aus den allgemeinen Deckungsmittel des Produktes Gemeindesteuern, Zuweisungen / Umlagen, zu tragen ist. In den Teilfinanzhaushalten werden alle Einzahlungen und Auszahlungen für investive Maßnahmen einzeln dargestellt.

Nachfolgend werden der Ergebnishaushalt sowie die kostenrechnenden Einrichtungen tabellarisch / grafisch dargestellt.

Der Ergebnishaushalt umfasst die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres. Die Erträge im Ergebnishaushalt setzen sich im Wesentlichen aus Leistungsentgelten, Kostenerstattungen, Steuern, Erträgen aus Transferleistungen und Zuweisungen und Zuschüssen sowie Finanzerträgen zusammen. Dem stehen die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Abschreibungen, Zuschüsse und Zuweisungen, Steuern, Umlagen, Transferaufwendungen und Zinsen gegenüber.

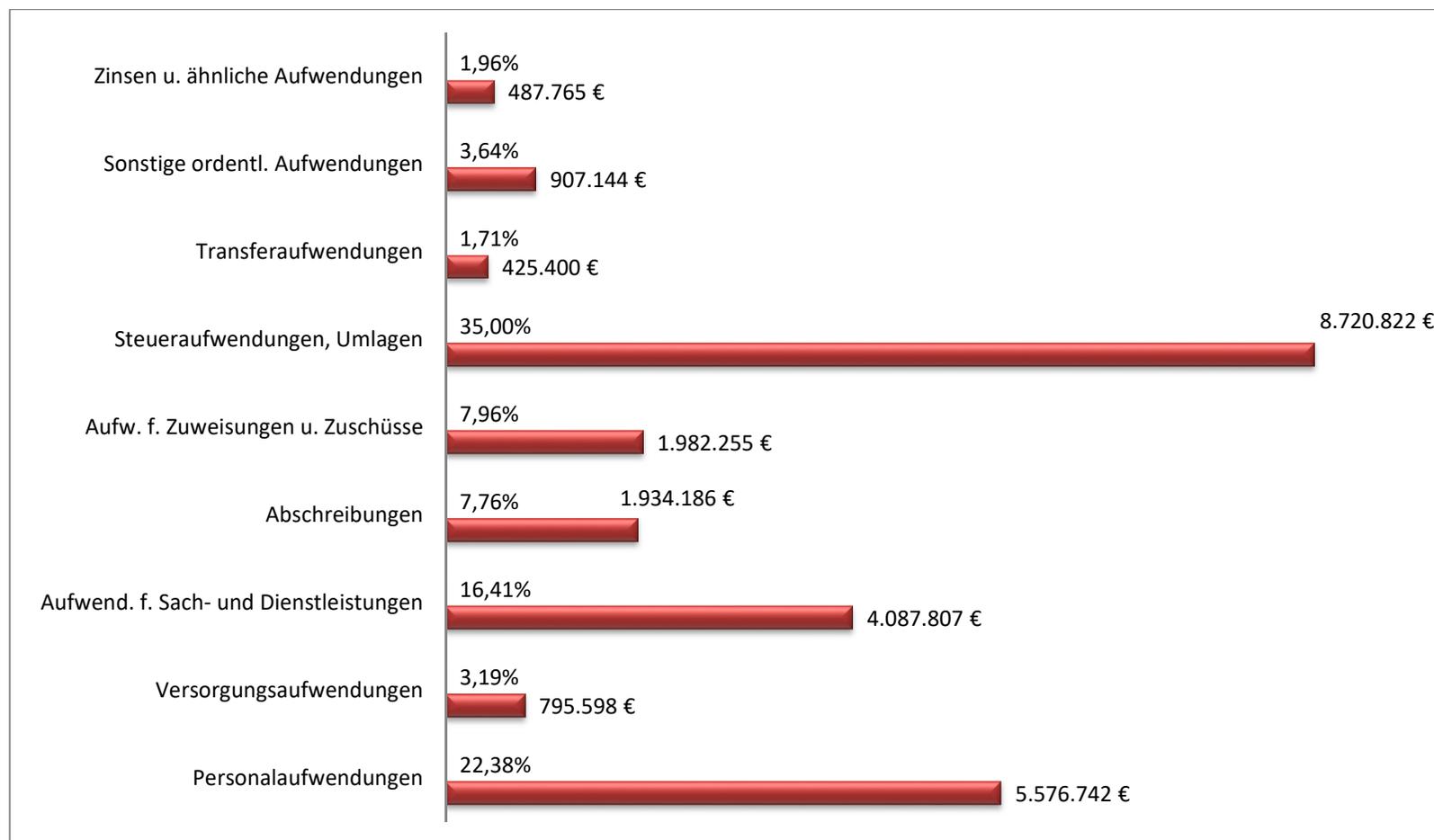
Erträge Ergebnishaushalt 2020

25.149.143 EUR



Aufwendungen Ergebnishaushalt 2020

24.917.719 EUR



Die Positionen des Ergebnishaushaltes im Einzelnen:

Erträge

Privatrechtliche Leistungsentgelte -Position 1-

Ansatz 2020	520.388,00 €
Ansatz 2019	769.264,00 €
Ergebnis 2018	579.484,51 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte umfassen Mieten, Pachten, Erbpachtzinsen und Verkaufserlöse, beispielsweise aus Holzverkauf.

Die größten Positionen sind:

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
Umsatzerlöse aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen	106.390,00	116.550,00 €	134.822,57 €
Umsatzerlöse aus der sonstigen Nutzung von Vermögen und Rechten	50.050,00	50.050,00 €	46.782,58 €
Umsatzerlöse aus Holzverkäufen	286.048,00	519.894,00 €	319.670,85 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte -Position 2-

Ansatz 2020	928.247,00 €
Ansatz 2019	924.181,00 €
Ergebnis 2018	960.691,96 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden. Sie dienen der Erzielung von Erträgen, um die Kosten der öffentlichen Leistung in der Regel zu decken.

Verwaltungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Amtshandlungen. Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen.

Die größten Positionen sind:

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	186.100,00 €	185.600,00 €	184.985,16 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	328.000,00 €	322.200,00 €	472.751,81 €
Erträge aus der Auflösung PRAP vor 2008	55.747,00 €	57.981,00 €	60.374,05 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	220.000,00 €	220.000,00 €	200.610,77 €

Kostenersatzleistungen und -erstattungen -Position 3-

Ansatz 2020 616.155,00 €

Ansatz 2019 732.757,00 €

Ergebnis 2018 690.910,22 €

Diese Erträge beziehen sich auf Erstattungen für den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen welche die Kommune für einen anderen Bereich (z.B. Eigenbetriebe, andere Kommunen, Rheingau-Taunus-Kreis usw.) erbringt. Größere Positionen sind hier:

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
Landesmittel Stadtumbau	40.000,00 €	55.000,00 €	113.200,00 €
Kostenerstattungen von Gemeinden (GV)	52.800,00 €	51.200,00 €	105.791,31 €
Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen	227.805,00 €	319.107,00 €	267.197,07 €

Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen –Position 4-

Ansatz 2020 0,00 €

Ansatz 2019 0,00 €

Ergebnis 2018 7.207,50 €

Hier werden die zu aktivierenden Eigenleistungen abgebildet, die von städtischen Mitarbeitern für investive Maßnahmen erbracht werden.

Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen -Position 5-

Ansatz 2020 12.708.859,00 €

Ansatz 2019 12.291.344,00 €

Ergebnis 2018 11.507.697,43 €

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Hierbei handelt es sich um die größten Einnahmepositionen des Gesamtergebnishaushaltes. Die Positionen gliedern sich wie folgt auf:

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.954.034,00 €	6.914.349,00 €	6.364.121,38 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	477.625,00 €	466.995,00 €	478.686,38 €
Grundsteuer A	16.300,00 €	17.000,00 €	16.650,94 €
Grundsteuer B	2.875.600,00 €	2.600.000,00 €	2.535.951,77 €
Gewerbsteuer	2.000.000,00 €	1.900.000,00 €	1.704.758,44 €
Sonstige Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer	288.000,00 €	310.000,00 €	329.054,58 €
Hundesteuer	90.000,00 €	74.000,00 €	70.099,48 €
Zweitwohnungssteuer	7.300,00 €	9.000,00 €	8.374,46 €

Neben den Realsteuern sind die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Anteils am Familienleistungsausgleich die wichtigsten Einnahmequellen der Kommune. Die Gemeindeanteile berechnen sich nach sogenannten Schlüsselzahlen, die in einem Drei-Jahres-Rhythmus jeweils neu festgesetzt werden. Der aktuelle Festsetzungszeitraum umfasst die Jahre 2018 – 2020.

Wie errechnet sich die Schlüsselzahl für die jeweilige Kommune?

Für jede Kommune wird eine Schlüsselzahl festgestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Gemeindereformgesetz (GFRG)). Weil Art. 106 Abs. 5 Grundgesetz (GG) von einer Weiterleitung „auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen“ spricht, erfolgt keine Pro-Kopf-Verteilung des Einkommensteueraufkommens, sondern eine gewisse Deckelung. Derzeit werden nur die Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis 35.000 € jährlich bei Ledigen bzw. 70.000 € jährlich bei Verheirateten entfallen. Darüberhinausgehende Einkommen und die darauf entfallende Einkommensteuer bleiben für die interkommunale Verteilung unberücksichtigt. Konkret erfolgt die Ermittlung der Schlüsselzahl einer einzelnen Stadt wie folgt:

- Im ersten Schritt wird nach den Ergebnissen der letztverfügbaren Einkommensteuerstatistik festgestellt, welche Einkommensteuerbeträge auf die im Gemeindegebiet ansässigen Steuerpflichtigen versteuerten Einkommensbeträge unterhalb des Sockelbetrages entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend (§ 3 Abs. 1 Satz 5 GFRG).
- Diese Berechnung wird für alle Städte und Gemeinden in Hessen vorgenommen und hieraus eine Summe für alle Städte und Gemeinden gebildet.
- Die gemeindeindividuelle Schlüsselzahl wird dadurch gebildet, dass die Einkommensteuerbeträge, die auf die jeweilige Kommune entfallen, ins Verhältnis gesetzt werden zu den landesweit insgesamt ermittelten Einkommensteuerbeträgen. Die Schlüsselzahl drückt dann den Anteil der einzelnen Kommune an diesen insgesamt zu berücksichtigenden Einkommensteuerbeträgen aus.

Was versteht man unter dem Begriff Familienleistungsausgleich?

Unter diesem Begriff versteht man verschiedene, die Familie betreffende Regelungen und Leistungen, die den Mehraufwand durch Kinder ausgleichen sollen und die bei der Festsetzung der Lohn- und Einkommensteuer zu Ausfällen führen. Der Kompensationsanteil Familienleistungsausgleich soll diesen Ausfall ausgleichen. Die einzelnen Bestandteile des Familienleistungsausgleichs sind:

- Kindergeld und Kinderfreibetrag
- Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwand
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Ausgaben zur Kinderbetreuung (z.B. Kita-Gebühren)
- Elterngeld

Erträge aus Transferleistungen -Position 6-

Ansatz 2020	487.759,00 €
Ansatz 2019	483.759,00 €
Ergebnis 2018	485.762,64 €

Unter Transferleistungen werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch (z.B. Familienleistungsausgleich).

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen -Position 7-

Ansatz 2020	8.534.557,00 €
Ansatz 2019	7.560.240,00 €
Ergebnis 2018	6.993.759,55 €

Unter Zuweisungen versteht man die Übertragung finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften. Man unterscheidet allgemeine Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann und zweckgebundene Zuweisungen, deren Bewilligung an die Erfüllung bestimmter Verwendungsaufgaben geknüpft ist. Zuschüsse sind Übertragungen vom unternehmerischen und übrigen Bereich an die Kommune. Die allgemeinen Umlagen werden vom Land oder von anderen Gemeinden und -verbänden ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet. Die Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
Schlüsselzuweisungen	7.009.322,00 €	6.062.715,00 €	5.572.443,00 €
Besondere Finanzzuweisung	415.000,00 €	500.000,00 €	544.423,00 €
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	638.400,00 €	681.400,00 €	516.833,47 €
Landeszuweisungen für Integrationen	54.000,00 €	100.000,00 €	71.071,88 €

Die Schlüsselzuweisung wird für jede Kommune in Hessen individuell berechnet, sie ist das „Herzstück“ des neuen Finanzausgleichssystems. Sie dient der Stärkung der durch die eigenen Steuereinnahmen vermittelten Finanzkraft der Kommune. Das Volumen der Schlüsselzuweisungen wird im neuen Kommunalen Finanzausgleich gestärkt. Der Bedarfsgröße einer Kommune liegt nun erstmals eine Bedarfsberechnung (Bedarfsmesszahl) zu Grunde. Die Bedarfsmesszahl misst auf Grundlage einer näheren Auswertung und Berechnung den aus Sicht des Landes angemessenen Ausgabenbedarf der Kommune. Hinzu kommen sogenannte Haupt- und Ergänzungsansätze. Die nach altem Recht angewandten Zuschläge nach Einwohnergröße entfallen. Nach neuem Recht erfolgen die Zuschläge ausschließlich nach zentralörtlicher Funktion. Der so ermittelten Bedarfsmesszahl einer Kommune wird die Steuerkraftmesszahl gegenübergestellt. Sie drückt die Stärke der eigenen Einnahmen der

Kommune aus den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage aus. Da die Gemeinden ihre Steuerhebesätze individuell festlegen, mussten durch das Finanzausgleichsgesetz Nivellierungshebesätze (Durchschnittshebesätze) festgesetzt werden. Bei der sich nun anschließenden Berechnung der für jede Kommune individuellen Schlüsselzuweisung wird die rechnerische Differenz zwischen Steuerkraft- und größerer Bedarfsmesszahl grundsätzlich zu 65 % als sogenannte Schlüsselzuweisung B ausgeglichen. Sehr einnahmeschwache Gemeinden erhalten als Vorabzuweisung eine sogenannte Schlüsselzuweisung A. Voraussetzung zum Erhalt der zusätzlichen Schlüsselzuweisung A ist, dass die Steuerkraft der Kommune je bewertetem Einwohner unter 65 % des Landesdurchschnitts liegt. Bad Schwalbach erhält derzeit ausschließlich die Schlüsselzuweisung B. Die nachfolgende Tabelle zeigt das Aufkommen der Schlüsselzuweisungen der vergangenen Jahre auf; zu berücksichtigen ist, bis 2015 nach altem Recht, ab 2016 nach den Regelungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes.



Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen -Position 8-

Ansatz 2020	534.085,00 €
Ansatz 2019	454.147,00 €
Ergebnis 2018	548.933,68 €

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge werden als Sonderposten passiviert und entsprechend den Abschreibungen der geförderten Anlagegüter aufgelöst. Sie bilden damit als Ertrag eine Korrekturposition zu den Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens.

Sonstige ordentliche Erträge -Position 9-

Ansatz 2020	443.580,00 €
Ansatz 2019	425.560,00 €
Ergebnis 2018	440.890,59 €

Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen gehören alle Erträge, die nicht einer anderen Position zuzuordnen sind. Hierzu gehören insbesondere Erträge aus den Konzessionsabgaben Strom und Gas.

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
Konzessionsabgabe Strom	295.000,00 €	310.000,00 €	290.937,96 €
Konzessionsabgabe Gas	30.500,00 €	30.000,00 €	33.809,24 €
Rabattierung Strom	8.500,00 €	7.000,00 €	8.943,16 €
Rabattierung Gas	4.000,00 €	2.500,00 €	4.260,33 €

Finanzerträge -Position 21-

Ansatz 2020	375.513,00 €
Ansatz 2019	382.814,00 €
Ergebnis 2018	319.131,90 €

Zu den Finanzerträgen zählen Erträge aus Beteiligungen, z.B. Dividenden oder andere Gewinnanteile sowie Zinsen und ähnlich Erträge.

Aufwendungen

Personalaufwendungen -Position 11-

Ansatz 2020	5.576.742,00 €
Ansatz 2019	5.489.920,00 €
Ergebnis 2018	4.926.861,23 €

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiven Arbeitnehmern der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Löhne und Vergütungen der Arbeitnehmer sowie der Bezüge der Beamten einschließlich des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes sowie Sachbezüge. Weiterhin sind die Personalnebenaufwendungen wie Beihilfen, Beiträge zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen.

Versorgungsaufwendungen -Position 12-

Ansatz 2020	795.598,00 €
Ansatz 2019	774.900,00 €
Ergebnis 2018	923.975,91 €

Unter Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Arbeitnehmern der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Versorgungsaufwendungen der Arbeitnehmer und Beamten bzw. ihrer Hinterbliebenen. Weiterhin werden hier die Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung abgebildet. Die Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung werden von der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau ermittelt. Die Ansätze werden daran anlehnend gebildet.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen -Position 13-

Ansatz 2020	4.087.807,00 €
Ansatz 2019	4.228.763,00 €
Ergebnis 2018	3.523.589,04 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen im Wesentlichen Unterhaltungsmaßnahmen für Gebäude, Straßen und Anlagen. Des Weiteren werden hier alle Energie- und Reinigungskosten, Aufwendungen für Beratungsleistungen und Rechnungsprüfung sowie für die Bauleitplanung gebucht. Die größten Positionen nachfolgend im Überblick:

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
Strom	286.850,00 €	279.070,00 €	257.518,37 €
Gas	149.920,00 €	152.870,00 €	101.920,46 €
Sonstige weitere Fremdleistungen	281.847,00 €	250.073,00 €	295.009,79 €
Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	427.590,00 €	404.550,00 €	325.777,34 €
Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	222.020,00 €	527.770,00 €	228.034,23 €
Wartungskosten	126.760,00 €	132.100,00 €	88.584,15 €
Fremdreinigung	145.200,00 €	122.500,00 €	102.889,57 €
andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	191.680,00 €	192.730,00 €	190.407,67 €

Abschreibungen -Position 14-

Ansatz 2020	1.934.186,00 €
Ansatz 2019	1.699.679,00 €
Ergebnis 2018	1.849.829,93 €

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gütern des Anlagevermögens sind in der Regel zu aktivieren und grundsätzlich linear auf die Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Anlagegutes zu verteilen. Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufweisungen -Position 15-

Ansatz 2020	1.982.255,00 €
Ansatz 2019	1.474.986,00 €
Ergebnis 2018	1.292.153,04 €

Unter Zuweisungen und Zuschüssen sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers zu verstehen. Diese Position umfasst im Wesentlichen die Betriebskostenzuschüsse an verschiedene Einrichtungen und die Zuschüsse an Vereine. Die wichtigsten Positionen im Überblick:

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände	40.775,00 €	62.806,00 €	44.451,66 €
Zuschuss Stiftung Stadtmuseum	58.600,00 €	58.600,00 €	58.600,00 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	1.565.280,00 €	1.073.280,00 €	909.293,79 €

Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen -Position 16-

Ansatz 2020 8.720.822,00 €

Ansatz 2019 8.522.604,00 €

Ergebnis 2018 7.669.667,81 €

Die Aufwendungen der Position 16 umfassen:

Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ergebnis 2018
Kreisumlage	5.008.170,00 €	4.841.016,00 €	4.123.839,72 €
Schulumlage	3.419.370,00 €	3.361.588,00 €	3.205.057,28 €
Gewerbesteuerumlage	293.282,00 €	320.000,00 €	340.770,81 €

Transferaufwendungen -Position 17-

Ansatz 2020 425.400,00 €

Ansatz 2019 423.000,00 €

Ergebnis 2018 239.876,56 €

Unter Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch. Beispiele hierfür sind die Sozialhilfe, die Jugendhilfe und der Einsatz von Freiwilligen im sozialen Jahr.

Sonstige ordentliche Aufwendungen -Position 18-

Ansatz 2020	907.144,00 €
Ansatz 2019	850.776,00 €
Ergebnis 2018	453.373,77 €

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und den vorgenannten Positionen nicht speziell zugeordnet werden können. Als Beispiele hierfür seien die von der Kommune zu zahlenden eigenen Grundsteuern sowie die Kfz-Steuern genannt. Darüber hinaus werden hier die an den Eigenbetrieb Staatsbad zu zahlenden Verlustausgleiche abgebildet, bzw. gebucht.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen -Position 22-

Ansatz 2020	487.765,00 €
Ansatz 2019	521.598,00 €
Ergebnis 2018	487.226,89 €

Zinsen sind Finanzaufwendungen, da sie als Entgelt für die Überlassung von Fremdkapital zu entrichten sind.

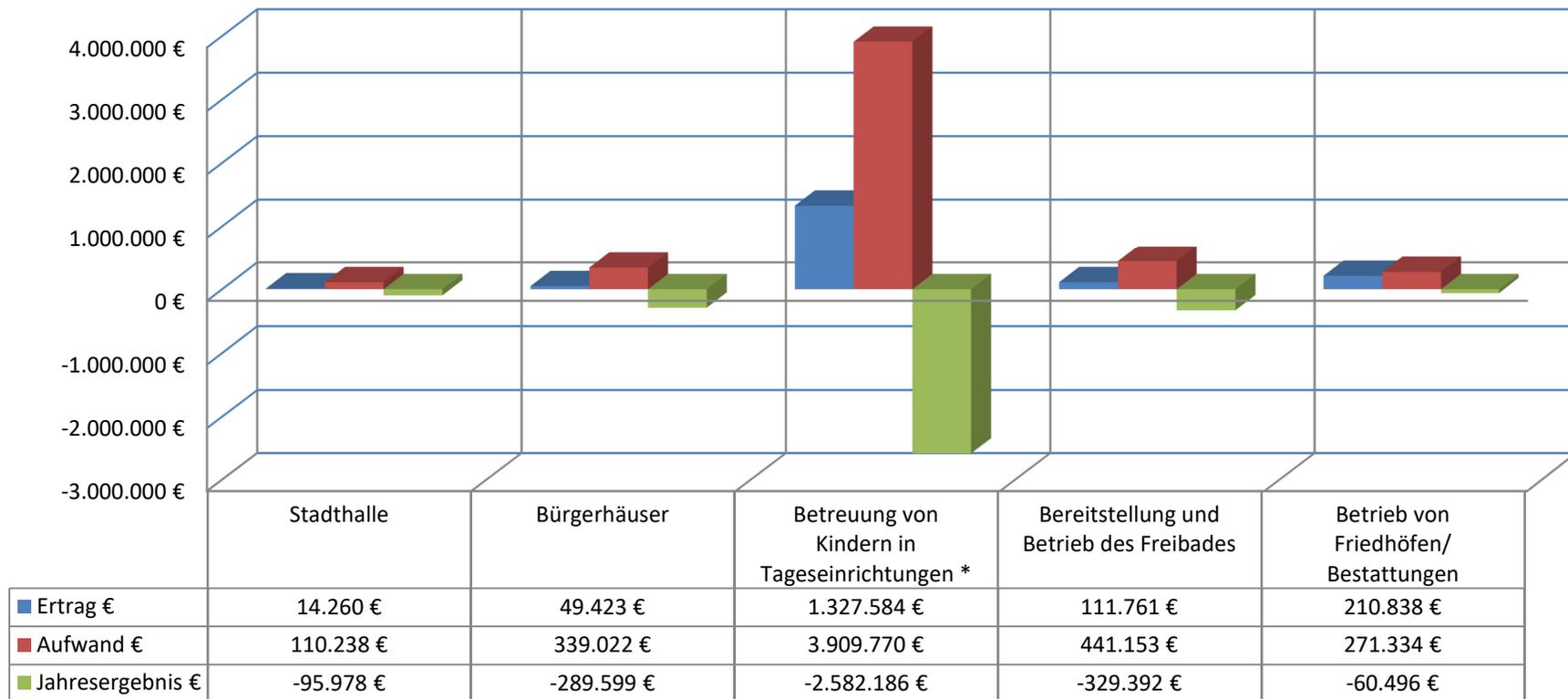
Kostenrechnende Einrichtungen -Gebührenhaushalt-

Hierunter versteht man öffentliche Einrichtungen auf kommunaler Ebene, die ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden. Für die von der Kommune erbrachten Leistungen werden Entgelte, Gebühren oder Beiträge erhoben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen,

dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals handelt es sich damit um Erträge, die erzielt worden wären, wenn das eingesetzte Kapital nicht für die öffentliche Einrichtung, sondern auf dem Kapitalmarkt angelegt worden wäre. Diese sogenannten kalkulatorischen Zinsen sind bei der jeweiligen Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Im Haushalt der Stadt Bad Schwalbach sind nachfolgende kostenrechnende Gebührenhaushalte abgebildet:

Gebührenhaushalte 2020



* einschließlich der Zuschüsse an andere Betreiber

Der Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt einen weiteren wichtigen Bestandteil des Haushaltsplanes dar und gibt einen systematischen Überblick über die voraussichtliche finanzielle Lage der Stadt. Grundlage für den Finanzhaushalt ist das geplante Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes. Dieses wird zunächst um nicht zahlungswirksame Aufwendungen - beispielsweise Abschreibungen- und Erträge -Auflösung von Sonderposten- bereinigt und um nicht ertragswirksame Einzahlungen und Auszahlungen (Verkauf von Anlagevermögen über/ unter dem Buchwert) erweitert. Das

Ergebnis ist dann der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit, dargestellt in Position 19. Ein weiterer Bestandteil ist der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit -Position 29-; hier wird aufgezeigt, welche Auswirkungen die Investitionstätigkeit des Investitionsplanes auf die Liquidität hat. Als letzter Bereich ist der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit -Position 33- dargestellt, dieser zeigt auf, ob es im Planungsjahr zu einer Nettoneuverschuldung (positiver Betrag) oder einer Reduzierung der Kreditverbindlichkeiten (Minusbetrag) kommen wird.

Der Finanzplan / das Investitionsprogramm

Der Finanzplan / das Investitionsprogramm zeigt auf, welche Auszahlungen für die Anschaffung von Investitionsgütern geplant werden und welche Einzahlungen hierfür erzielt werden können / sollen. Bei den Einzahlungen handelt es sich beispielsweise um Investitionszuweisungen und Investitionszuschüssen von Bund und Land und Straßenbeiträge. Die Auszahlungen und Einzahlungen haben in bestimmten Umfang auch Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, da in diesen die Abschreibung und die Auflösung der Zuschüsse als Sonderposten über die voraussichtliche Nutzungsdauer einfließt. Hinzu kommt der Zinsdienst für die aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung der Investitionsgüter.

Im Haushalt 2020 sind Auszahlungen für Investitionstätigkeit Höhe von insgesamt 2.830.100 € geplant.

Zur Finanzierung dieser Investitionen sind unter Berücksichtigung der Einzahlungen für Investitionstätigkeit Kredite in Höhe von 1.763.196 € erforderlich.

Auszugsweise sind hier die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen 2020 ab einem Volumen von 50.000 € nachfolgend dargestellt; der ausführliche Investitionsplan/Finanzplan liegt dem Vorbericht als Anlage bei.

Geplante Maßnahme	2020 Betrag €
EDV –GWG 250 € - 1.000 €	55.000
Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen	250.000
Feuerwehrgerätehaus Hettenhain	900.000
Investitionszuschuss Löschwasserversorgung	200.000
Anbau Feuerwehrgerätehaus Fischbach für Unterbringung MTW	85.000

Feuerwehr –Verschiedene Ausstattungsgegenstände	55.000
Multifunktionsplatz Rabenkopf (Hettenhain)	200.000
Dorfentwicklung Hessen	175.000
Erschließung Neubaugebiet „Unterrother Feld“	300.000
Brücke über Aulbach Ramschied	90.000
Neubau Forstbrücke Langenseifen	70.000
Bauhof –Verschiedene Ausstattungsgegenstände	65.000

Kommunalinvestitionsprogramm KIP

Das KIP ist ein Programm, durch das die Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern in Hessen gestärkt werden soll (Landesprogramm). Alle hessischen Kommunen waren antragsberechtigt und es standen weite Förderbereiche zur Verfügung. Das vom Hessischen Landtag beschlossene Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) ist die gesetzliche Grundlage für das KIP. Zur Durchführung des Gesetzes im Einzelnen wurden ausführliche Förderrichtlinien herausgegeben. Darüber hinaus gibt es das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), durch das finanzschwache Kommunen in ihrer Investitionstätigkeit aus Mitteln des Bundes gefördert werden. Mit Hilfe des Bundes- und Landesprogramms sollen die hessischen Kommunen, insbesondere die finanzschwachen Kommunen, in die Lage versetzt werden, ihre Infrastruktur in dem zur dauerhaften Aufgabenerfüllung erforderlichem Umfang instand zu halten, zu sanieren, aus- oder zurückzubauen. Die Stadt Bad Schwalbach erhielt aus dem Kontingent des Bundesprogramms 908.738 EUR und aus dem Kontingent des Landesprogramms 379.468 EUR, mithin eine Gesamtförderung in Höhe von 1.288.206 EUR. Die Maßnahmen aus dem KIP befinden sich derzeit in der Umsetzung, bestimmte Bereiche sind bereits abgeschlossen.

Die Mittel des Bundesprogramms erhält die Kommune zu 90 % als Zuschuss, die verbleibenden 10 % werden als Darlehensaufnahme im Haushalt veranschlagt. Die Zinsen des Darlehens trägt das Land zu 100 %, die Tilgung geht zu Lasten der Kommune und beträgt pro Jahr 1 % der Investitionssumme auf eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Mittel aus dem Landesprogramm sind zu 100 % durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Von diesen tilgt das Land 80 %, die restlichen 20 % tilgt die Kommune. Des Weiteren zahlt das Land für die ersten 10 Jahre die Zinsen.

Ab dem 11. Jahr bis zum 20. Jahr gewährt das Land auf Antrag einen Zinszuschuss von 1 % und ein weiterer Prozentpunkt kann aus dem Landesausgleichsstock beantragt werden.

Grundsätzlich haben die Kommunen nach der Konsolidierungsleitlinie bei der Aufstellung ihrer Investitionspläne das Verbot der Nettoneuverschuldung einzuhalten. Für die Maßnahmen des KIP hat der Gesetzgeber vorgesehen, die dafür notwendigen Kredite als genehmigt anzusehen, sie bleiben von daher bei der Beurteilung der Einhaltung des Verbotes der Nettoneuverschuldung unberücksichtigt. Von daher sind die Maßnahmen des KIP in einem gesonderten Investitionsprogramm im Haushalt dargestellt.

4. Kommunalen Finanzausgleich

Das Land Hessen ist gemäß den Bestimmungen der Hessischen Verfassung verpflichtet, den Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Durch den kommunalen Finanzausgleich soll das unterschiedliche Steueraufkommen der Gemeinden teilweise ausgeglichen werden. Die Gemeinden erhalten vom Land Finanzaufweisungen (Schlüsselzuweisungen und/oder Bedarfszuweisungen), deren Höhe sich nach der Finanzkraft der Gemeinde richtet. Die Gemeinden zahlen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Umlagen (Kreis- und Schulumlage, Gewerbesteuerumlage, Zinsdienstumlage) an den Landkreis. Die Ausgleichswirkung entsteht dadurch, dass finanzstärkere Gemeinden entsprechend geringere Zuweisungen erhalten und höhere Umlagen zahlen, finanzschwächere Gemeinden dagegen höhere Zuweisungen erhalten und geringere Umlagen zahlen.

Grundlage des bisherigen kommunalen Finanzausgleichs war das sogenannte Verbundquotenmodell, nach diesem die Kommunen mit 23 % an bestimmten Steueranteilen des Landes beteiligt waren. Mit Wirkung vom 01.01.2016 wurde der kommunale Finanzausgleich neu geregelt, da der Staatsgerichtshof des Landes Hessen durch sein Urteil vom 21.05. 2013 über die kommunale Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 dieses in wesentlichen Teilen für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen erklärt hat. Zum 01.01.2016 wurde das Finanzausgleichsgesetz verändert und das Verbundquotenmodell auf ein bedarfsorientiertes Finanzausgleichssystem umgestellt. Es erfolgt keine Verteilung mehr aus einer feststehenden Finanzmasse, sondern aus dem für die Aufgabenwahrnehmung der Kommune abgeleiteten Finanzbedarf.

Auf die Berechnung der Kreis- und Schulumlage wirken sich gleichfalls die Nivellierungshebesätze aus. Diese Hebesätze legen fest, in welchem Umfang die Steuererträge der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer bei der Berechnung der Kreis- und Schulumlage angerechnet werden. Angerechnet werden die Erträge aus der Grundsteuer A bis zu einem Hebesatz von 332 % und der Grundsteuer B bis zu einem Hebesatz von 365 %. Für die Gewerbesteuer beträgt der Anrechnungshebesatz 357 %.

Für die Planung der zu erwartenden Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich erhalten die Kommunen Orientierungsdaten. Grundlage für die im Haushalt enthaltenen Beträge sind die Steuerschätzungen vom Herbst 2019. Die Steuerschätzungen basieren auf geltendem Steuerrecht und berücksichtigen die finanziellen Auswirkungen von beschlossenen Steuerrechtsänderungen. Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftliche Einschätzung der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zugrunde.

Gewerbesteuerumlage

Von der von der Kommune zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage wird ein Teilbetrag an das Land Hessen abgeführt. Der Vervielfältiger von 29 Prozentpunkten zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) bis zum 31.12.2019 befristet gewesen. Nachdem bereits zum 31.12.2018 die erhöhte Gewerbesteuerumlage für die Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG ausgelaufen war, entfällt damit ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage vollständig.

Nach dem jetzt am 31.10.2019 verabschiedeten Gesetz „Starke Heimat Hessen“ wird ab 2020 für die hessischen Kommunen eine neue Umlage bei der Gewerbesteuer eingeführt. Der Vervielfältiger beträgt 21,75 Prozentpunkte. Das Aufkommen dieser Umlage soll in vollem Umfang den hessischen Kommunen zu Gute kommen.

Jahr	"Normal-Vervielfältiger" - §6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länderfinanz- ausgleich (ab 1995)	Erhöhung für Fonds "Deutsche Einheit" § 6 Abs. 5 GFRG	Heimatumlage	Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder		
2019	14,5	20,5	29	0		64
2020	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75

Das Gesetz sieht vier Artikel vor. Artikel 1 bildet das Gesetz über die Heimatumlage (HeimatumlageG-E) ab, Artikel 2 beinhaltet eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), bei Artikel 3 handelt es sich um eine Klarstellung des Hessenkassengesetzes und Artikel 4 regelt letztlich das Inkrafttreten einen Tag nach der Verkündung.

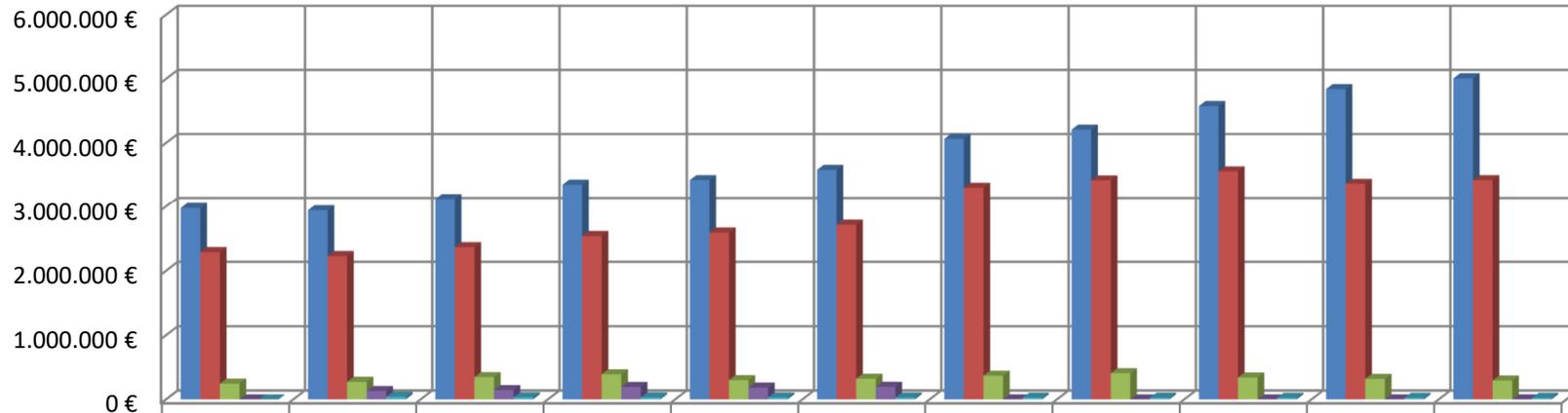
Nach § 1 Abs. 1 HeimatumlageG-E ist unter dem Aspekt der Mittelaufbringung die Erhebung einer Heimatumlage von den Gemeinden vorgesehen und zwar mit der Maßgabe, dass diese nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz (Gemeindeumlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens) erfolgt und der Umlagesatz 21,75 Prozent beträgt. Statt einer Entlastung um 29 Vervielfältigerpunkte ergibt sich mit dem gesetzlichen Eingriff des Landes nur eine Entlastung für die Kommunen von 7,25 Prozentpunkten. Die restliche Entlastung sammelt das Land über die Heimatumlage ein. Zwei Drittel dieser Entlastung werden projektbezogen ausgeschüttet, ein Drittel verstärkt die Schlüsselzuweisung. Die Änderungen sind nachfolgend in einem Schaubild dargestellt:

Bundesgesetzliche Entlastung aus dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage (29 Prozentpunkte sinkt nach GFRG der Vervielfältiger der Gewerbesteuerumlage ab 2020)		
	„Starke Heimat Hessen“	
25 % (= 7,25 Punkte Selbstbehalt der Gemeinden)	Förderprogramm (50 % = 14,5 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Kinderbetreuung - höhere Krankenhausinvestitionen - Verwaltungskräfte im Schulbereich (zwecks Entlastung des Lehrpersonals von Verwaltungsaufgaben) - Öffentlicher Personennahverkehr und Nahmobilität - Digitalisierung in Kommunen 	25 % (= 7,25 Punkte) Stärkung der Schlüsselmasse

Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Hessische Städtetag hatten sich gegen die Heimatumlage ausgesprochen. Die erhöhte Gewerbesteuerumlage war seinerzeit im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit befristet vorgesehen und führte zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte. Daher wird eine Fortführung abgelehnt. Bei den durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage freiwerdenden Mittel handelt es sich um kommunales Geld, das uneingeschränkt bei allen Kommunen zu verbleiben hat. Mit der Heimatumlage greift das Land auf die kommunale Gewerbesteuer zu und verpflichtet die Kommunen, die Mittel nach Vorgaben des Landes einzusetzen. Dies stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

Nachfolgend ist der Kommunale Finanzausgleich grafisch dargestellt. Die Beträge der Jahre 2010 – 2018 stellen das Ist dar, die Jahre 2019 und 2020 beinhalten den Planansatz:

Kommunaler Finanzausgleich



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
■ Kreisumlage	2.973.626	2.939.142	3.121.643	3.348.197	3.419.890	3.580.306	4.064.093	4.208.673	4.575.737	4.841.016	5.008.170
■ Schulumlage	2.287.405	2.226.623	2.364.881	2.536.513	2.590.833	2.712.353	3.298.725	3.414.666	3.556.271	3.361.588	3.419.370
■ Gewerbesteuerumlage	244.950 €	273.565 €	346.175 €	390.787 €	300.000 €	322.562 €	368.207 €	407.474 €	340.771 €	320.000 €	293.282 €
■ Kompensationsumlage	0 €	130.035 €	144.730 €	194.744 €	183.431 €	196.699 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
■ Zinsdienstumlage	0 €	39.288 €	31.708 €	30.569 €	30.000 €	28.386 €	27.295 €	26.203 €	25.112 €	24.000 €	23.000 €

5. Finanzkennzahlen

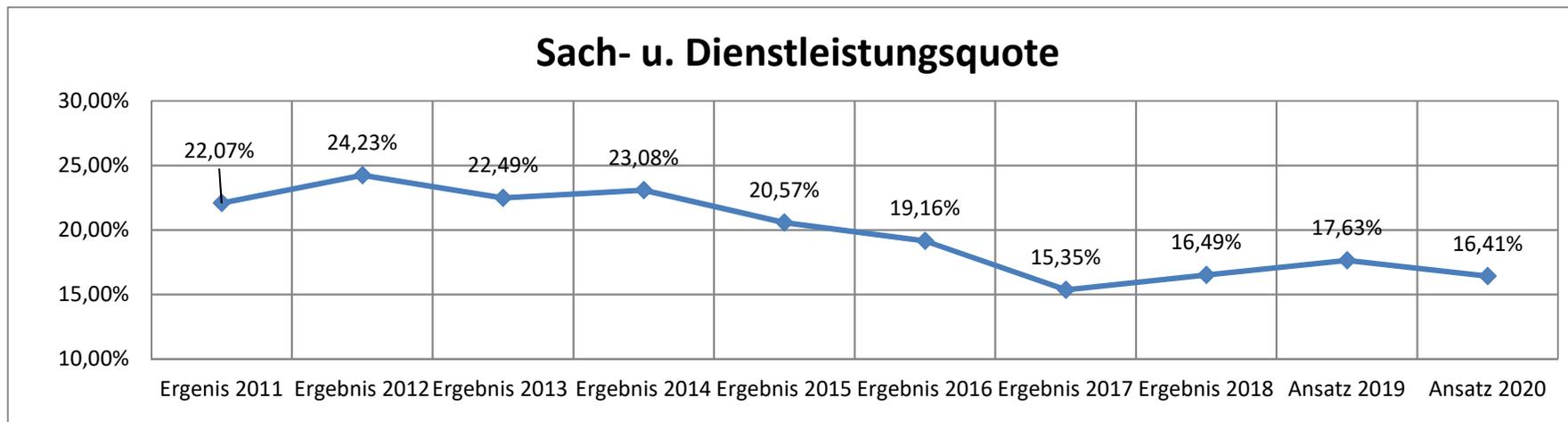
Die Ergebnisrechnung ist die zahlenmäßige Abbildung der Geschäftstätigkeit der Kommune. Zur Analyse von bestehenden Strukturen im Ergebnis- und Finanzhaushalt bildet man Finanzkennzahlen, anhand derer sich im Verlauf der Jahre die Entwicklung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes abbilden.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Aus der Sach- und Dienstleistungsintensität lässt sich erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Eine hohe Sach- und Dienstleistungsintensität beschreibt einen überproportionalen Verzehr des ordentlichen Ergebnisses durch den Sach- und Dienstleistungsaufwand.

Berechnung:

$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen inklusive Zinsen und sonstigen Aufwendungen}}$$



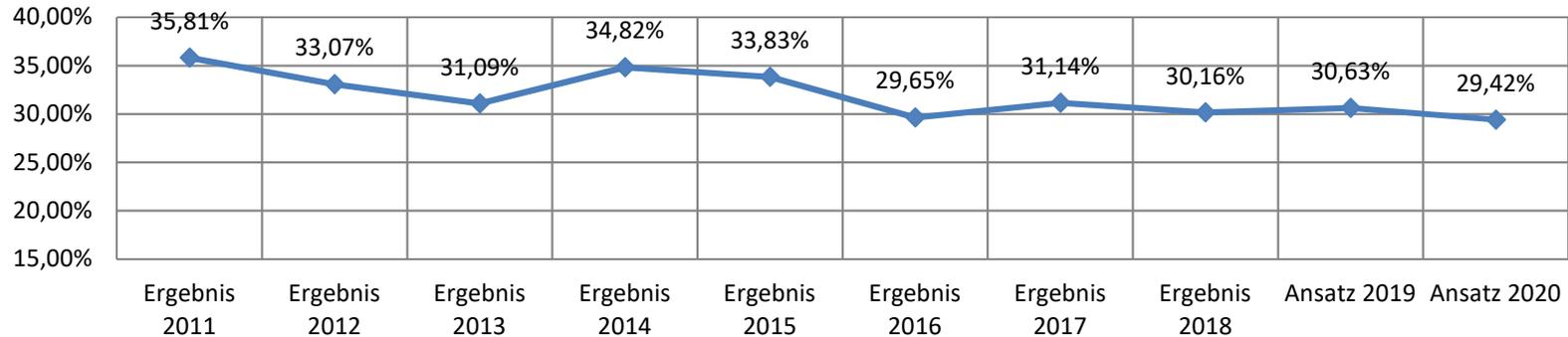
Einkommensteuerquote

Die Einkommensteuerquote zeigt das Verhältnis der Summe der Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einschließlich des Familienleistungsausgleichs zu den Gesamterträgen der Kommune. Die Einkommensteuerquote zeigt die Abhängigkeit der Kommune von Erträgen an, die diesen Anteilen entspringen. Je höher die Quote liegt, umso stärker wirken sich Schwankungen in diesen Erträgen der Kommune auf ihre finanzielle Situation aus.

Berechnung:

$$\frac{\text{Erträge aus Einkommensteuer} + \text{Familienleistungsausgleich} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge inklusive Finanzerträge}}$$

Einkommensteuerquote

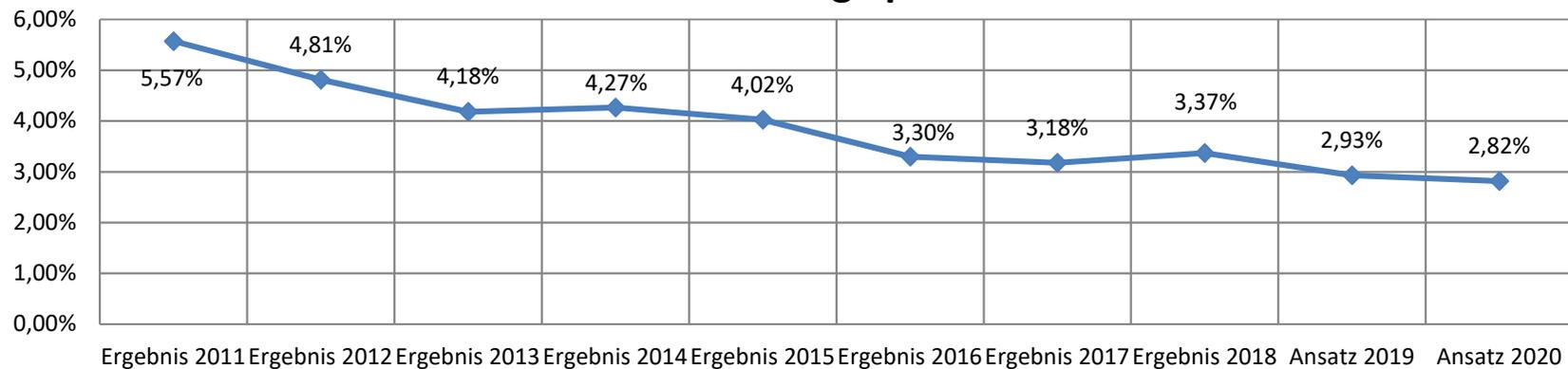


Gebührenertragsquote

Die Gebührenertragsquote zeigt den Anteil der Gebühreneinnahmen (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ohne Bußgelder) an der Summe der ordentlichen Erträge an.

Berechnung:
$$\frac{\text{Gebührenertrag} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge inklusive Finanzerträge}}$$

Gebührenertragsquote

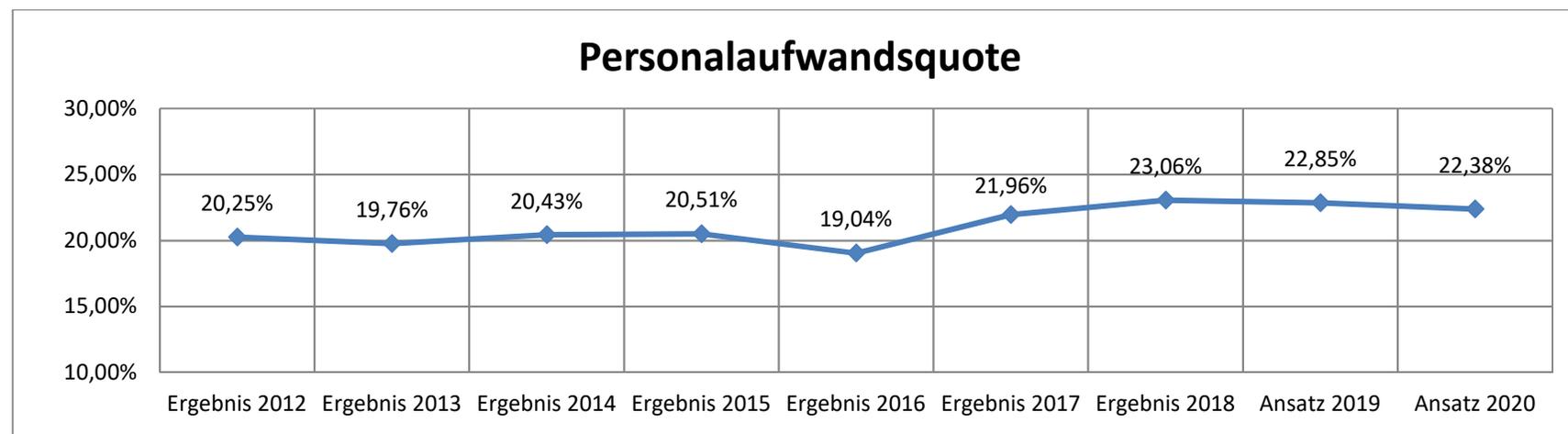


Personalaufwandquote

Die Personalaufwandquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für Mitarbeiter einer Kommune zu den gesamten Aufwendungen. Die Personalaufwendungen spielen bei Kommunen eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus. Die Interpretation der Personalaufwandquote ist allerdings schwierig. Personal ist ein Inputfaktor zur Erstellung kommunaler Outputs. Eine niedrige Quote ist daher nicht notwendigerweise ein positives Signal. Stellenabbau und damit eine Reduktion der Personalaufwandquote wird bzw. kann zu Qualitätsminderungen führen.

Der Anstieg der Quote in 2017 ist auf die Rückführung des Bauhofes in den Haushalt der Stadt zurück zu führen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Gesamtaufwendungen}}$$

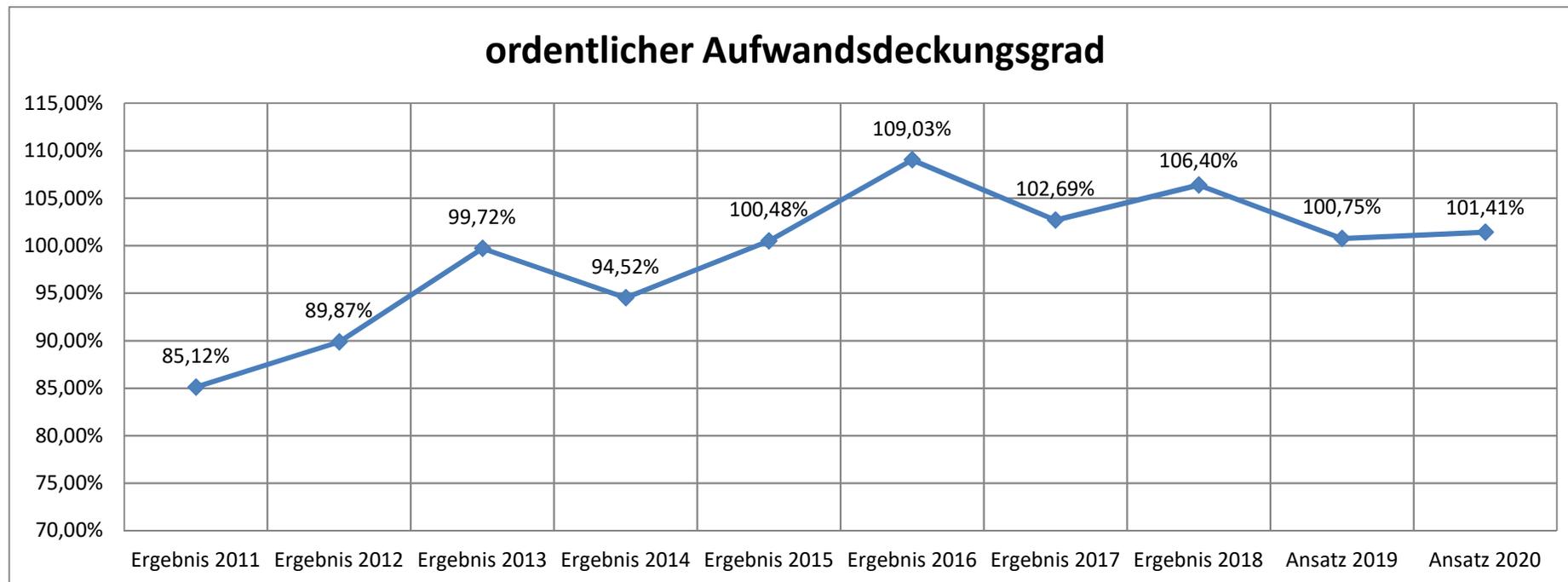


Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

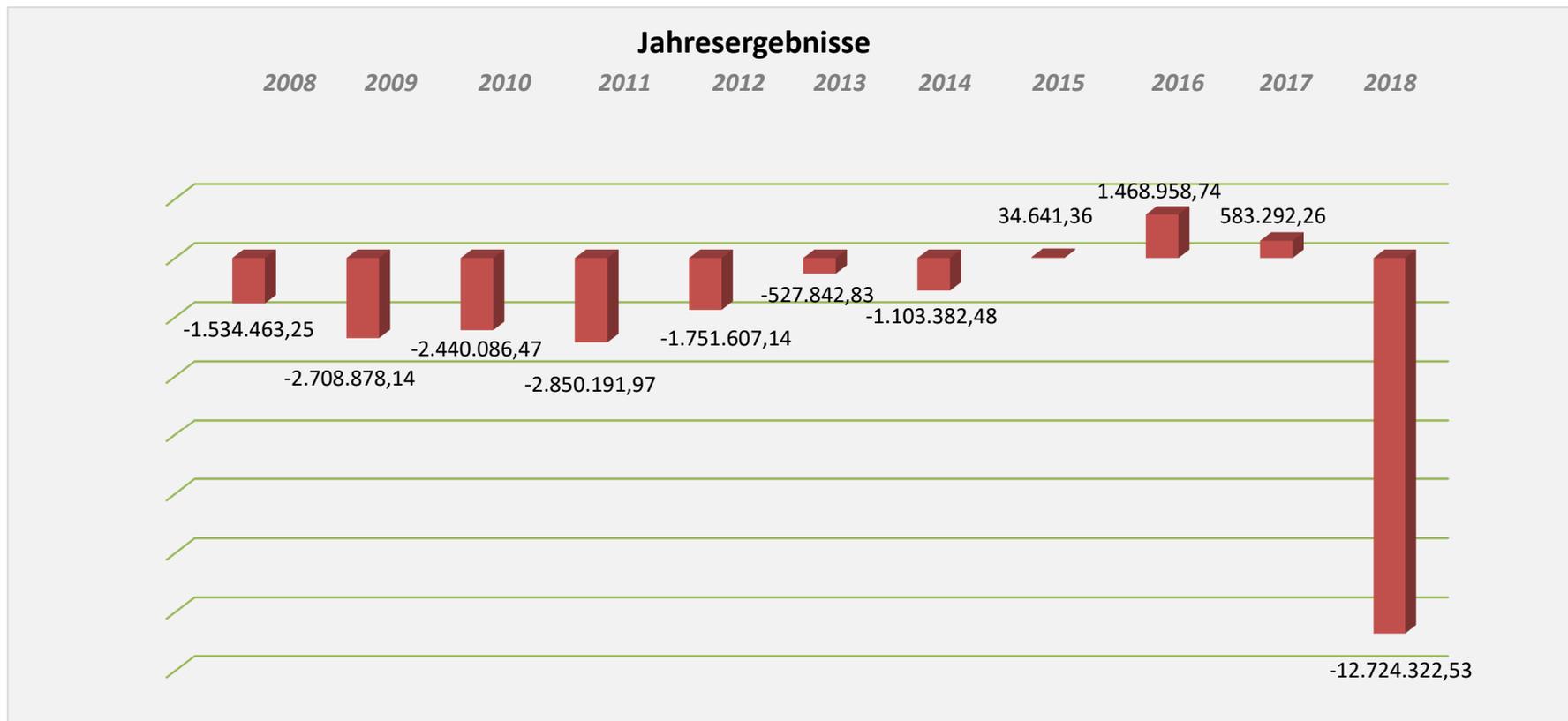
Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl bei einem Mehrjahresvergleich bei 100, so wurde eine generationsgerechte Haushaltspolitik betrieben. Ist der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad kleiner 100, wurde vielmehr auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad ist somit die Kenngröße zur Beurteilung der Generationsgerechtigkeit der Haushaltspolitik.

Berechnung:

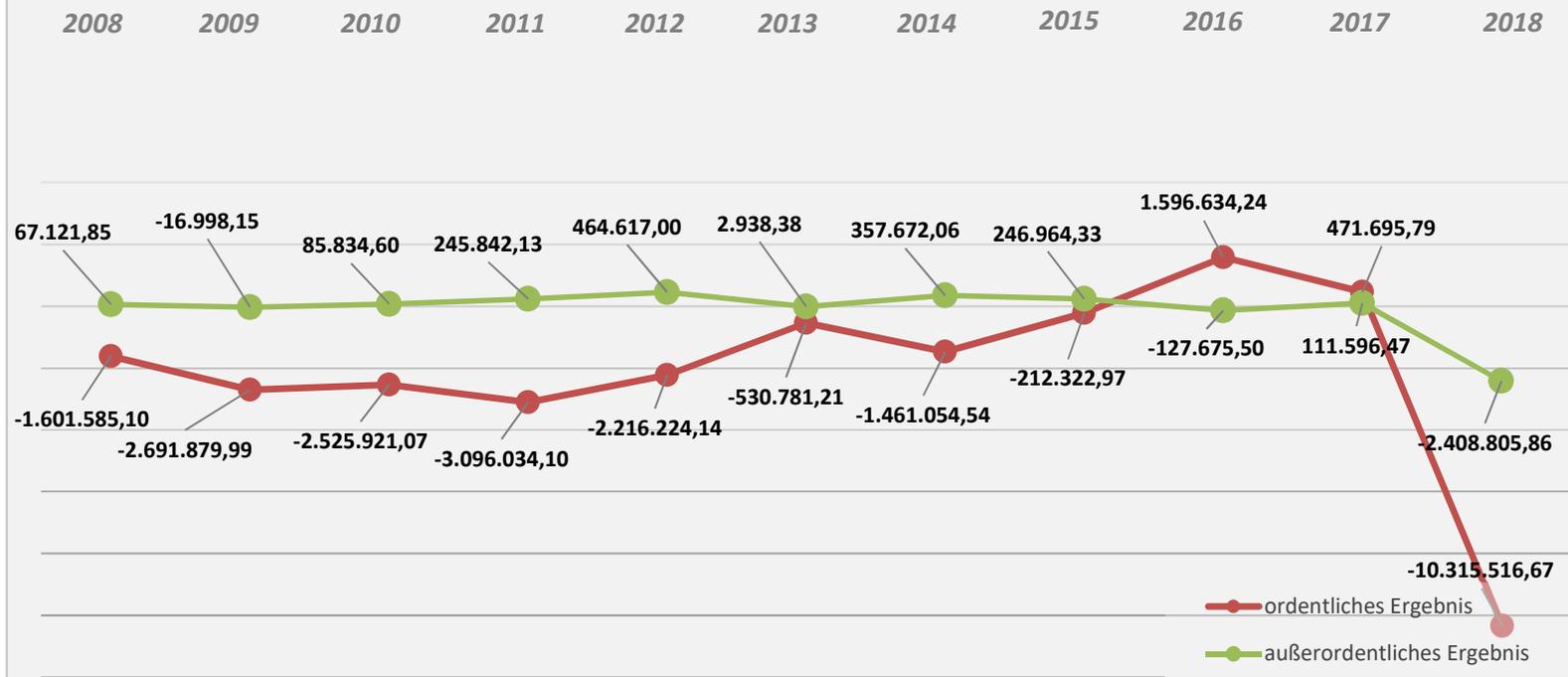
$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$



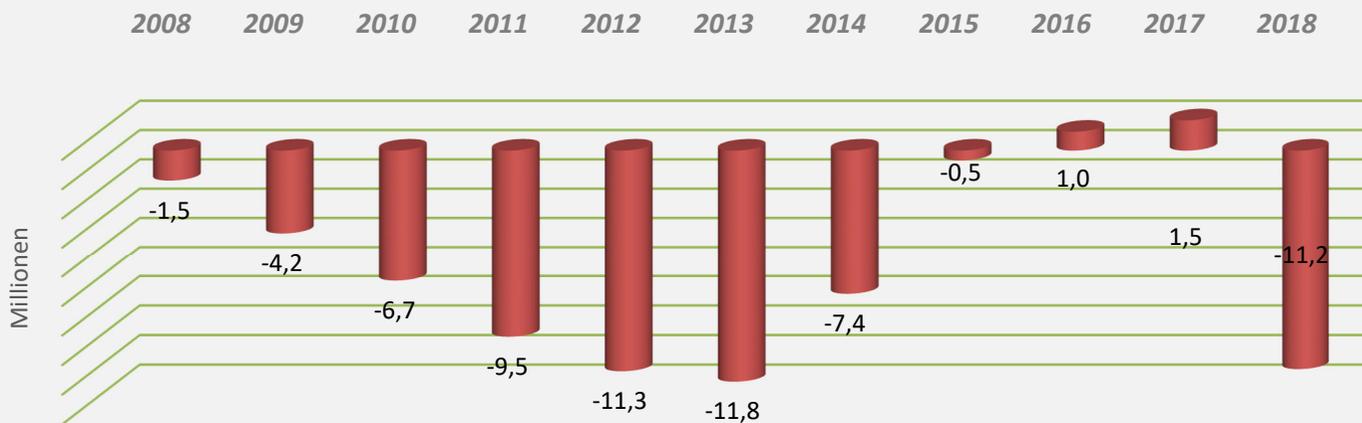
Entwicklung Jahresergebnisse, Jahresfehlbeträge / Jahresüberschüsse



Ordentliche und außerordentliche Ergebnisse



Kumulierte Jahresergebnisse*



* Unter Berücksichtigung der Ablösung der Kassenkredite in 2013 durch den Schutzschirm und in 2018 durch die Hessenkasse und der Verrechnung der ordentlichen Ergebnisse 2008-2010 in 2015 mit dem Eigenkapital. In 2018 wurden die aufgelaufenen Fehlbeträge des Eigenbetriebes Staatsbad in Höhe von 11.998.050,31 € eingebucht.

Der kumulierte Jahresfehlbetrag reduziert sich zum 31.12.2013 um den Betrag von 5.558.446 €. Die Reduzierung resultiert aus der Teilnahme der Stadt Bad Schwalbach am kommunalen Schutzschirm Hessen, hier durch die Teilablösung der aufgenommenen Kassenkredite in der zuvor genannten Höhe.

Die durch den kommunalen Schutzschirm abgelösten Investitionskredite haben auf die kumulierten Jahresfehlbeträge keine Auswirkung, da diese die langfristigen Kreditverbindlichkeiten beeinflussen und zu einer Erhöhung der Netto-Position führen.

Die negative Veränderung in 2018 resultiert hauptsächlich durch die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 2,4 Mio. € für die drohende Inanspruchnahme aus der gegebenen Bürgschaft für die Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 GmbH, sowie das Einbuchen der bis zum 31.12.2018 aufgelaufenen Fehlbeträge des Eigenbetriebes Staatsbad.

6. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2018 und 2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Genehmigt wurde der Haushalt 2018 durch die Aufsichtsbehörde am 26.03.2018. Der Verlauf des Haushaltsjahres ist aus der nachstehenden Ergebnisrechnung ersichtlich:

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.5 ./ Sp.6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	796.593,07	829.034,00	579.484,51	249.549,49
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	802.752,85	911.078,00	960.691,96	-49.613,96
3	548 - 549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	657.558,52	724.163,00	690.910,22	33.252,78
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	7.207,50	-7.207,50
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.228.808,76	11.859.912,00	11.507.697,43	352.214,57
6	547	Erträge aus Transferleistungen	477.287,27	436.858,00	485.762,64	-48.904,64
7	540 - 543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.133.781,68	6.662.062,00	6.993.759,55	-331.697,55
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen	482.654,10	539.611,00	548.933,68	-9.322,68
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	516.065,80	423.340,00	440.890,59	-17.550,59
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	22.095.502,05	22.386.058,00	22.215.338,08	170.719,92
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.848.208,83	5.197.667,70	4.926.861,23	270.806,47
12	644 - 646	Versorgungsaufwendungen	732.866,86	679.408,56	923.975,91	-244.567,35
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.388.589,71	4.208.680,95	3.523.589,04	685.091,91

14	66	Abschreibungen	1.771.809,34	1.915.221,00	1.849.829,93	65.391,07
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen/Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.015.751,17	1.536.919,52	1.292.153,04	244.766,48
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.884.219,49	8.420.790,00	7.669.667,81	751.122,19
17	72	Transferaufwendungen	336.419,95	188.991,19	239.876,56	-50.885,37
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	538.191,42	506.480,63	12.451.424,08	-11.944.943,45
19		Summe der ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	21.516.056,77	22.654.159,55	32.877.377,60	-10.223.218,05
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	579.445,28	-268.101,55	-10.662.039,52	10.393.937,97
21	56, 57	Finanzerträge	451.328,72	428.751,00	319.131,90	109.619,10
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	559.078,21	506.872,25	487.226,89	19.645,36
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-107.749,49	-78.121,25	-168.094,99	89.973,74
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	471.695,79	-346.222,80	-10.830.134,51	10.483.911,71
25	59	Außerordentliche Erträge	161.975,68	5.000,00	48.659,88	-43.659,88
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	50.379,21	0,00	2.457.465,74	-2.457.465,74
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	111.596,47	5.000,00	-2.408.805,86	2.413.805,86
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	583.292,26	-341.222,80	-13.238.940,37	12.897.717,57

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen. Genehmigt wurde der Haushalt 2019 durch die Aufsichtsbehörde am 26.02.2019.

Der Nachtrag 2019 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.06.2019 beschlossen, die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wurde am 22.07.2019 erteilt.

Der Verlauf des Haushaltsjahres für den Zeitraum 01.01. – 31.10.2019 –auf Basis des beschlossenen Haushaltsplanes vom 10.12.2018- ist aus dem nachstehenden Haushaltsbericht ersichtlich:

Haushaltsbericht vom 01.01.19..31.10.19

Pos.	Beschreibung	Ansatz HHJ	EUR fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis gem. Finanzrechnung B	verfügt in %
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	769.264,00	769.264,00	603.393,20	78,44
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	874.181,00	924.181,00	875.204,42	94,70
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	732.757,00	732.757,00	453.225,54	61,85
4	Bestandsveränderungen u. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Steuern u steuerähnliche Erträge	12.291.344,00	12.291.344,00	9.777.699,77	79,55
6	Erträge aus Transferleistungen	483.759,00	483.759,00	384.772,500	79,54
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke u allgemeine Umlagen	7.560.240,00	7.560.240,00	6.473.366,25	44,28
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	454.147,00	454.147,00	378.455,83	83,33
9	sonstige ordentliche Erträge	425.560,00	425.560,00	350.979,24	82,47
10	Summe der ordentlichen Erträge	23.591.252,00	23.641.252,00,00	19.297.096,75	
11	Personalaufwendungen	5.489.920,00	5.477.620,00	4.035.867,39	73,68
12	Versorgungsaufwendungen	774.900,00	774.900,00	450.617,89	58,15
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.058.763,00	4.648.218,46	3.108.773,98	66,88
14	Abschreibungen	1.699.679,00	1.699.679,00	1.416.399,17	83,33
15	Aufwand für Zuweisungen/Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.474.986,00	1.566.096,66	1.366.087,90	87,23
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	8.522.604,00	8.509.104,00	7.051.228,93	82,87
17	Transferaufwendungen	423.000,00	428.000,00	355.348,79	83,03
18	sonstige ordentliche Aufwendungen	850.776,00	850.776,00	820.104,06	96,39
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	23.294.628,00	23.954.394,12	18.604.428,11	
20	Verwaltungsergebnis	296.624,00	-313.142,12	692.668,64	
21	Finanzerträge	382.814,00	382.814,00	264.339,872	69,05
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	521.598,00	501.398,00	429.934,48	85,75
23	Finanzergebnis	-138.784,00	-118.584,00	-165.594,61	
24	Ordentliches Ergebnis	157.840,00	-431.726,12	527.074,03	

Bericht zur Kassenlage - Entwicklung der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite betrug im Haushaltsjahr 2018 gemäß Haushaltssatzung 7.500.000,00 €. Der aufgenommene Kassenkredit betrug zum 01.01.2018 5.250.000,00 €, zum 31.12.2018 0,00 €. Hiervon wurden durch die Teilnahme der Stadt Bad Schwalbach am Programm Hessenkasse 4.000.000,00 € durch das Land Hessen (WIBank) abgelöst, 1.250.000,00 € wurden aus eigener Liquidität getilgt.

Für den im Haushaltsjahr 2018 in Anspruch genommenen Kassenkredit betrugen die Zinsen insgesamt 3.802,92 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt im Haushaltsjahr 2019 gemäß Haushaltssatzung Stand Nachtrag 4.00.000,00 €. Es wurde kein Kassenkredit aufgenommen.

7. Deckungsgrundsätze

Gemäß den Bestimmungen der GemHVO dienen die Erträge des Ergebnishaushaltes insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und die Einzahlungen des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Um eine effizientere und wirtschaftlichere Haushaltsführung zu erreichen, können Deckungskreise / Budgets gebildet werden, innerhalb derer Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig sind. Für den Haushalt 2020 wurden die nachfolgenden Deckungskreise / Budgets gebildet:

DKNr.:	Bezeichnung	Verantwortlich
1	Personalkosten	Fachbereich 1
2	Forstwirtschaftliche Unternehmen	Fachbereich 2
3	Brandschutz	Fachbereich 4
4	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	Fachbereich 3
5	Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	Fachbereich 3
6	Energie, Wasser, Abwasser	Fachbereich 3
7	Sicherheitstechnischer Dienst	Fachbereich 3
8	Reinigungsmaterial	Fachbereich 3
9	Wartungskosten	Fachbereich 3
10	Softwarepflege und -anpassung	Fachbereich 1
11	Büro- und Schreibbedarf	Fachbereich 1
12	Aus- und Fortbildung / Reisekosten	Fachbereich 1
13	Instandhaltung von Einrichtungen	Fachbereich 3
14	Zeitungen und Fachliteratur	Fachbereich 1
15	Amtliche Bekanntmachungen	Fachbereich 1
16	Telefonkosten	Fachbereich 1
17	Externe Beratung und Gerichtskosten	Fachbereich 2
18	Gebäudeversicherungen	Fachbereich 1
20	Bauunterhaltung	Fachbereich 3
21	übriger sonstiger Materialaufwand	Fachbereich 3
22	Fremdreinigung	Fachbereich 3
23	Grundsteuer	Fachbereich 3
24	Fremdentsorgung	Fachbereich 3
25	Beihilfe	Fachbereich 1
26	Sonst. Aufwendungen f bezogene Leistungen	Fachbereich 3
27	INV EDV, Hardware, Software	Fachbereich 1
28	KFZ-Versicherungen	Fachbereich 3
29	Schwimmbad	Fachbereich 3
30	INV Kita's	Fachbereich 3
31	INV Allgm. Verwaltung	Fachbereich 1
32	Instandhaltung von Sachanlagen	Fachbereich 3

DKNr.:	Bezeichnung	Verantwortlich
33	INV Spielplätze	Fachbereich 3
34	Kita's Kosten/ Entgelte Mittagsverpflegung	Fachbereich 1
35	Familienzentrum	Fachbereich 1
36	INV Feuerwehr	Fachbereich 4
37	INV Friedhof	Fachbereich 3
38	INV Stadtarchiv	Fachbereich 3
39	Zinsen	Fachbereich 2
40	INV Familienzentrum	Fachbereich 1
41	Bauhof	Betriebsführung Bauhof
42	INV Bauhof	Betriebsführung Bauhof
43	KIP Pauschalmittel	Fachbereich 3
44	KIP-Land	Fachbereich 3
45	KIP-Bund	Fachbereich 3
46	INV Bürgerhäuser	Fachbereich 3
47	Förderprogramm	Fachbereich 1
48	Dienstleistung EDV allgemein / Netzwerk	Fachbereich 1
49	Maßnahme Am Kurpark	Fachbereich 3
50	INV Schwimmbad	Fachbereich 3
51	Sportplätze	Fachbereich 3
52	Vereinszuschüsse	Fachbereich 1
53	Katastrophenschutz	Fachbereich 4

8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung bestimmen, dass der Magistrat oder der Bürgermeister über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet.

Mit Beschlussfassung der Haushaltssatzungen 2020 wird festgelegt, dass für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000 € die Zustimmung des Magistrates, bis 5.200 € die des Bürgermeisters ausreicht. Mehrere Einzelbewilligungen bei einem Produkt/Sachkonto bzw. Produkt/Maßnahme/Sachkonto dürfen den Gesamtbetrag von 15.000 € bzw. 5.200 € nicht überschreiten.

Von der betragsmäßigen Begrenzung sind die nachfolgenden Produkte/Sachkonten ausgenommen, weil hier der erforderliche Aufwand nicht genau vorausberechnet werden kann, andererseits die Auszahlungen aber infolge gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen auch dann geleistet werden müssen, wenn die hierfür vorgesehenen Ansätze nicht ausreichen sollten.

Personalaufwendungen	Entgelte, Dienst-/ Amtsbezüge, Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, Versorgungsaufwendungen
1.12.2.04.601010	Bundesdruckerei – Personalausweise
1.12.2.04.601020	Bundesdruckerei – Reisepässe
3.36.5.02.712800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche
6.61.1.01.735410	Kreisumlage
6.61.1.01.735420	Schulumlage
6.61.1.01.738010	Gewerbesteuerumlage
6.61.1.01.775100	Erstattungszinsen
6.61.2.01.771100	Zinsdienstumlage
6.61.2.01.771200	Zinsaufwendungen
6.61.2.01.771300	Zinsen Entschuldungsfonds
6.61.2.01/0016.846927	Auszahlung aus der Tilgung von Krediten Land
6.61.2.01/0017.846927	Auszahlung aus der Tilgung von Krediten Kreditmarkt

9. Statistische Angaben – eigene Erhebungen

Statistische Entwicklung der Einwohnerzahlen einschließlich der 2. Wohnsitze

Stadtteil	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019(30.06)
Kernstadt	7.258	7.201	7.193	7.220	7.323	7.514	7.676	7.687	7.959	7.997	8.007
Adolfseck	258	256	256	261	266	269	266	272	261	259	265
Fischbach	350	352	354	348	343	348	344	349	341	341	342
Heimbach	569	563	563	560	571	545	554	578	599	601	592
Hettenhain	1.073	1.069	1.036	1.039	1.047	1.037	1.017	1.003	1.027	1.020	1.009
Langenseifen	490	499	493	495	488	489	493	499	490	507	493
Lindschied	587	577	569	548	559	559	560	548	534	551	530
Ramschied	575	580	565	560	564	564	563	569	566	538	5315
Summe	11.160	11.097	11.029	11.031	11.161	11.325	11.473	11.505	11.777	11.814	11.769

Einwohnerstruktur der Jahre 2018 und 2019 (Stand jeweils zum 30.06 des Jahres) bezogen auf den 1 Wohnsitz

Alter	2018					2019				
	Gesamt	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	Geschlecht		Nationalität	
		männlich	weiblich	Deutsche	Ausländer		männlich	weiblich	Deutsche	Ausländer
0- 6 Jahre	686	355	331	485	201	722	370	352	495	227
7-14 Jahre	846	435	411	679	167	838	430	408	656	182
15-20 Jahre	747	406	341	591	156	736	407	329	584	152
21-30 Jahre	1.212	674	538	793	419	1.224	662	562	753	471
31-40 Jahre	1.301	666	635	880	421	1.321	686	635	877	444
41-50 Jahre	1.565	799	766	1.168	397	1.513	758	755	1.095	418
51-60 Jahre	1.941	971	970	1.673	268	1.927	962	965	1.670	257
61-70 Jahre	1.439	690	749	1.296	143	1.449	690	759	1.293	156
71-80 Jahre	1.175	533	642	1.110	65	1.161	537	624	1.090	71
über 81 Jahre	556	213	343	537	19	611	231	380	593	18
Summe	11.468	5.742	5.726	9.212	2.256	11.502	5.733	5.769	9.106	2.396

10. Daten zur Demographie

Gemäß den Bestimmungen der GemHVO, hier § 6 Abs. 2 Satz 2, sollen im Vorbericht die Auswirkungen der erwarteten Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen dargestellt werden. Die erwartete Bevölkerungsentwicklung umschreibt die Dimensionen des demographischen Wandels, also

- die Abnahme der Gesamtbevölkerungszahl und
- die Änderung der Bevölkerungszusammensetzung
 - im Hinblick auf das Lebensalter und
 - den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund

Die Änderung der Bevölkerungszahl hat Auswirkungen auf die Zahl der Nutzer öffentlicher Einrichtungen. Bei abnehmender Bevölkerung geht die Zahl der Nutzer der öffentlichen Einrichtungen zurück, während ein erheblicher Teil der Kostenbelastungen wichtiger öffentlicher Einrichtungen und Infrastruktur wie Ver- und Entsorgung, Gemeinschaftseinrichtungen (wie z.B. Bürgerhäuser, Schwimmbäder, Kindertagesstätten usw.) Brand- und Katastrophenschutz oder auch der öffentliche Personennahverkehr, erhebliche fixe Kosten aufweist. Dies hat zur Folge, dass die Infrastrukturkosten gleichbleiben oder wachsen, die Anzahl derer, die die Kosten aufbringen müssen, aber abnimmt. Hieraus ergeben sich dann zwangsläufig steigende Kosten pro Nutzer.

Die Ertragslage der Kommune wird durch die Änderungen der Bevölkerungszahl und auch durch die Bevölkerungszusammensetzung am stärksten beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen beeinflusst.

Bei steigender Bevölkerungszahl verlaufen die zuvor geschilderten Entwicklungen gegenläufig. Hier ist die Kommune zwar zunächst mit Investitionen in den Ausbau von Infrastruktur finanziell belastet, kann diese Belastungen aber durch zunehmende Erträge aus dem Einkommensteueranteil und den Schlüsselzuweisungen in späteren Jahren leichter tragen.

Dem Vorbericht liegt als Anlage der Demographie Bericht Bad Schwalbach der Bertelsmann Stiftung bei.

11. Grundsteuerreform

Am 10.04 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Bewertung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer als für unvereinbar mit der Verfassung per Urteil festgestellt. Die Berechnung der Grundsteuer basiert bisher auf jahrzehntealten Grundstückswerten

(Einheitswerten). In den westdeutschen Ländern werden die Werte der Grundstücke im Jahr 1964 zugrunde gelegt. In den ostdeutschen Ländern sind die Werte noch älter, sie beruhen auf Feststellungen aus dem Jahr 1935. Da sich die Grundstückswerte seit 1964 bzw. 1935 unterschiedlich entwickelt haben, kommt es auf Basis der Einheitswerte zu erheblichen steuerlichen Ungleichbehandlungen. Das bedeutet, gegenwärtig können für aktuell wertmäßig vergleichbare Grundstücke innerhalb einer Gemeinde unterschiedliche Grundsteuerzahlungen fällig werden. Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts verstößt dies gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung, da momentan gleichartige Grundstücke ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden. Die bisherigen Bewertungsregeln sind durch das Urteil nicht für nichtig erklärt worden, sondern dem Gesetzgeber ist eine Frist für eine Neuregelung bis zum 31.12.2019 gesetzt worden. Bis dahin können die bisherigen Bewertungsregeln weiter angewendet werden. Trifft der Gesetzgeber bis 31.12.2019 eine Neuregelung, darf die Grundsteuer auf Grundlage der jetzigen Bewertungsregeln übergangsweise bis zum 31.12.2024 weiter erhoben werden. Zum 01.01.2025 muss dann eine gesetzliche Neuregelung zur Anwendung kommen.

Ziel der Reform ist eine verfassungsfeste, administrierbare und gerechte Ausgestaltung der Grundsteuer. Die Bewertung für Zwecke der Grundsteuer soll rechtssicher und zukunftsfest geregelt werden. Die Reform der Grundsteuer soll darüber hinaus sozial gerecht ausgestaltet werden. Die Grundsteuer orientiert sich daher weiterhin am Wert einer Immobilie. Es macht auch künftig einen Unterschied, ob ein Grundstück in einer begehrten Innenstadtlage oder einer weniger gefragten Randlage liegt, ob es sich in einer ländlichen Gemeinde oder in einer Stadt befindet und ob ein Gewerbebetrieb darauf angesiedelt ist.

Die Bewertung des Grundvermögens hängt von der jeweiligen Grundstücksart ab. Differenziert wird zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken sowie innerhalb der bebauten Grundstücke zwischen Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken.

Der Wert für ein unbebautes Grundstück ergibt sich aus der jeweiligen Grundstücksfläche multipliziert mit dem Bodenrichtwert, die Bewertung von Wohngrundstücken erfolgt einheitlich im Ertragswertverfahren und die Bewertung der Nichtwohngrundstücke erfolgt einheitlich im Sachwertverfahren. Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt ebenfalls über ein typisiertes Ertragswertverfahren.

Die Ermittlung der jeweiligen Grundsteuerhöhe bleibt in der Grundstruktur erhalten. Die Grundsteuer berechnet sich wie bislang auch in drei Schritten. Zunächst wird der Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen) mit dem Grundsteuerwert bewertet. Die

Grundsteuerwerte werden anschließend mit einem einheitlichen Faktor, der sogenannten Steuermesszahl und anschließend mit dem gemeindlichen Hebesatz multipliziert. Die Steuermesszahl ist bundesgesetzlich und bundeseinheitlich festgelegt, der Hebesatz wird von den Kommunen selbständig bestimmt.

12. Feststellung

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit seinen Anlagen in seinen Sitzungen am 10.09. und 11.09.2019 nach § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) festgestellt. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen wird am 28. Oktober 2019 gemäß § 97 HGO in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Bad Schwalbach, den 10.12.2019



M. Hußmann
Bürgermeister